

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie
Herausgeber: Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde
Band: 1 (1923)
Heft: 11

Rubrik: Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Kahler Krempling.

(Paxillus involutus. Batsch.)

Hut jung sehr derbfleischig, halbkugelig, mit vollständig eingerolltem, fast weissem, feinfilzigem Rand, so dass von den Lamellen nichts zu sehen ist. Hutfarbe olivbraun, auch blass bräunlichgelb, besonders ausserhalb des Waldes, wo er dann gewaltige Dimensionen annimmt und bis 25 cm breit werden kann. Man findet ihn auch blassbräunlich mit rostroten Flecken wie getropft. Die Oberhaut ist wie Handschuhleder anzufühlen und meist glänzend.

Stiel bis 8 cm lang und bis 3 cm dick,

ziemlich fest, jung dem Hute gleichfarbig, wollig-schuppig, im Alter mehr faserig.

Lamellen blass olivgelblich, durch Druck braunrötlich anlaufend, im Alter rostbraun, werdend, sehr schmal, am Stiel herablaufend, anastomosierend, d. h. eine Lamelle ist mit der andern der Länge nach durch eine Zwischenwand 2—3 mal verbunden, so dass sie fast löcherig erscheinen.

Fleisch gelblich, läuft fast safranrötlich an, mild. Der ganze Pilz ist durch Druck sehr empfindlich, alle berührten oder verletzten Stellen nehmen eine dunkel rotbraune Farbe an.

• Guter Speisepilz.

Vereinsnachrichten.

1. Pilzmarkt.

Wir vermitteln den Verkauf von getrockneten Pilzen. Wer solche zu verkaufen hat oder kaufen will, teile es uns mit. Für Portoauslagen berechnen wir 10 % des Verkaufspreises. Bei Anmeldungen ist das vorhandene Quantum und der verlangte Preis anzugeben.

2. Einbanddecken.

Von verschiedenen Seiten wurde der Wunsch geäussert, es möchten für die Zeitschrift Einbanddecken angefertigt werden. Sofern genügend Bestellungen eingelaufen, werden wir diesem Wunsche entsprechen. Der Preis wird auf ca. Fr. 1.70 zu stehen kommen. Wer die Zeitschrift einbinden lassen will und deshalb eine Einbanddecke wünscht, teile uns dies bis 1. Dezember nächsthin mit. Verlorene Nummern werden soweit Vorrat zu 40 Cts. per Heft nachgeliefert.

3. Pilzabzeichen.

Wir bringen den werten Mitgliedern in Erinnerung, dass wir ein für die ganze Schweiz einheitliches Abzeichen (Stecknadel) angeschafft haben und dasselbe

zum Preise von 1 Fr. abgeben. Sektionsmitglieder beziehen diese bei ihrem Vorstand, Einzelmitglieder bei der Geschäftsleitung.

4. Propaganda.

Obwohl die eigentliche Pilzsaison bald vorbei sein wird, sollte doch eine rege Agitation entfaltet werden. Wir sind in der Lage, noch eine grössere Anzahl Probenummern abgeben zu können. Immerhin sollten diese zweckentsprechend verwendet werden, damit uns neue Mitglieder und Abonnenten zugeführt werden. Für die Beschaffung von Inseraten sollten grössere Anstrengungen gemacht werden, damit die Zeitschrift zum Vorteil der Mitglieder besser ausgebaut werden kann. Unsere Zeitschrift eignet sich ihrer Eigenart halber sehr gut zu Insertionen.

5. Finanzielles.

Unser Kassier benötigt Geld, um die finanziellen Pflichten erfüllen zu können. Diejenigen Vereine, die noch nicht abgerechnet haben, werden höfl. gebeten sich mit dem Kassier in Verbindung zu setzen. Auch werden immer noch freiwillige Beiträge dankbar entgegen genommen. Zahlungen sind auf unsern Postkonto III b 325 in Burgdorf zu leisten.

6. Geschäftliches.

Der Einzug der Beiträge ist in einzelnen Sektionen sehr vernachlässigt worden. Davon kommt es, dass jetzt noch Mitglieder wegen Nichtbezahlung des Beitrages abgemeldet werden. Zum Schaden der Vereinskasse erhielten diese die Zeitschrift ohne Bezahlung und hatten wir dazu noch die Portoauslagen zu tragen. Der Beitragseinzug sollte immer schon bei Jahresbeginn erfolgen, damit von Anfang an reiner Tisch gemacht wird. Den Mitgliedern sollte selbst daran gelegen sein, uns durch prompte Bezahlung die Arbeit zu erleichtern. Wer dem Verein aus irgend einem Grunde nicht mehr angehören will, nehme sich die kleine Mühe, dies dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Es ist Anstand und gehört durchaus in das Wesen einer guten Ordnung.

7. Zeitschrift.

Nach unsern Erkundigungen hat die Zeitschrift überall guten Anklang gefunden, wenn auch gewünscht wurde, dass mehr Artikel für den Anfänger erscheinen sollten. Wir werden in Zukunft darauf sehen, dass diesen Wünschen mehr Rechnung getragen wird. Der Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern sollte mehr gepflegt werden. Es sind sicher viele Mitglieder, die bei der Pilzflora besondere Abweichungen oder Merkwürdigkeiten beobachten. Wenn sie diese Beobachtungen leicht verständlich niederschreiben und der Redaktion zusenden, wird die Zeitschrift das werden was sie sein soll, das Sprachrohr der Pilzfreunde. Dem mehrfach geäußerten Wunsche nach Veröffentlichung eines Pilzkalenders, aus welchem die Erscheinungszeit der Pilze ersichtlich ist, wird mit Beginn des neuen Jahres entsprochen und in jedem Heft eine Anzahl der häufiger vorkommenden Pilze bekannt gegeben. Auch sollen im 2. Jahrgang mehr Abbildungen erscheinen und dadurch das Interesse der Mitglieder erhöht werden. Wir hoffen gerne auf rege Unterstützung aller Mitglieder.

Für die Geschäftsleitung:

H. W. Zaugg.

Statuten

des
Schweizerischen Vereins für Pilzkunde.

I. Name, Sitz, Zweck, Haftbarkeit.

Art. 1.

Unter dem Namen «Schweizerischer Verein für Pilzkunde» besteht ein Verband von Pilzforschern und Pilzfreunden. Er hat seinen Sitz am Wohnort der jeweiligen Geschäftsleitung.

Art. 2.

Der Verband bezweckt die allgemeine, wie wissenschaftliche Förderung der Pilzkunde.

Art. 3.

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft, Beiträge.

Art. 4.

Der Verband gliedert sich in Sektionen, Korporativ-, Einzel- und Ehrenmitglieder.

Einzelmitglieder dürfen nur da bestehen, wo sich keine Sektion befindet.

Art. 5.

Die Mitgliedschaft wird erlangt durch Aufnahme in eine Sektion oder als Korporativ- oder Einzelmitglied beim Verband. Diese erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung und Entrichtung eines Jahresbeitrages.

Art. 6.

Jedem Mitglied wird kostenlos eine Mitgliedskarte zugestellt, die als Ausweis für die ganze Schweiz gilt.

Austretende haben die Mitgliedkarte ihrer Sektion, Einzelmitglieder und Korporationen dem Verbandsvorstand abzuliefern.

Der Austritt kann jederzeit nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfolgen.

Art. 7.

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse nicht nachkommen oder Handlungen begehen, die dem Verein schaden, werden ausgeschlossen. Der Ausschluss erfolgt durch den Sektions- oder Verbandsvorstand.

Art. 8.

Der jährliche Beitrag der Sektionsmitglieder an die Zentralkasse beträgt mindestens Fr. 1.—, derjenige der Einzelmitglieder wenigstens Fr. 3.—; Korporativmitglieder bezahlen jährlich Fr. 5.

Die Mitglieder erhalten die ordentlichen Veröffentlichungen des Vereins gratis. Zeitschrift und Lehrbücher werden ihnen zu ermässigtem Preise abgegeben. Die Benützung der Beratungsstellen sowie der Besuch der vom Verband, wie auch der von den Sektionen veranstalteten Vorträge und Ausstellungen ist für sie unentgeltlich.

III. Organisation.

Art. 9.

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung;
- b) der Verbandsvorstand und die Geschäftsleitung;
- c) die Geschäftsprüfungskommission;
- d) die Urabstimmung.

a) *Delegiertenversammlung.*

Art. 10.

Der Delegiertenversammlung kommen folgende Geschäfte zu:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes;
2. Genehmigung der Jahresrechnung;
3. Feststellung des Budgets und der Jahresbeiträge;
4. Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission;
5. Wahlen:
 - a) des Verbandsvorstandes;
 - b) der Sektion, der die Ernennung der Geschäftsprüfungskommission obliegt;
6. Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Sektionen;
7. Aenderung der Verbandsstatuten;

8. Genehmigung von Reglementen und Verträgen;

9. Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung.

Art. 11.

Der Verbandsvorstand führt den Vorsitz.

Art. 12.

Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Dabei gilt das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Anträge auf Statutenrevision müssen $\frac{2}{3}$ der Stimmen auf sich vereinigen.

Art. 13.

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jedes Frühjahr vom Vorstand einberufen. Anträge der Sektionen sind bis Mitte Januar einzureichen und müssen auf der Traktandenliste figurieren.

Die Einberufung weiterer Versammlungen kann von $\frac{1}{3}$ der Sektionen oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder verlangt werden.

Die Sektionen und die Delegierten sollen einen Monat vor der Delegiertenversammlung in den Besitz der Traktandenliste und der Anträge kommen, damit sie im Schosse der Sektionen noch behandelt werden können.

Art. 14.

Jede Sektion hat sich an der Delegiertenversammlung vertreten zu lassen. Grössere Vereine haben für je 50 Mitglieder und für Bruchteile von 25 und mehr das Recht zu einem Delegierten.

Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben nur beratende Stimme und können nicht als Delegierte gewählt werden.

b. *Verbandsvorstand.*

Art. 15.

Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier und 6—10 Beisitzern. Der Vorstand übernimmt die Geschäftsleitung.

Art. 16.

Der Vorstand besorgt die allgemeine Leitung der Verbandstätigkeit. Es liegt ihm hauptsächlich ob:

1. Die Belegung der Verbandstätigkeit;
2. Die Handhabung der Statuten und Reglemente;
3. Die Einberufung der Delegiertenversammlungen und die Aufstellung der Geschäftsliste;
4. Die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen und Urabstimmungen;
5. Die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit des Verbandes und die Rechnungsablage über das Verbandsvermögen;
6. Der Abschluss von Verträgen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

Art. 17.

Der Vorstand ist befugt zu Ausgaben, die den einmaligen Betrag von Fr. 200.— nicht übersteigen. Ueber höhere Beträge beschliesst die Delegiertenversammlung.

c. Sektionen.

Art. 18.

Jede Sektion hat sich eigene Statuten zu geben, die nicht im Widerspruch zu denen des Verbandes stehen dürfen.

Die Sektionen bestreiten ihre Unkosten selbst.

Art. 19.

Einzel- und Korporationsmitglieder haben an der Delegiertenversammlung nur beratende Stimme, sind aber sonst wie Sektionsmitglieder zu behandeln.

d. Urabstimmung.

Art. 20.

Ein Viertel der Verbandsmitglieder, ein Drittel der Sektionen, die Delegiertenversammlung oder der Verbandsvorstand können über die unter Ziff. 3, 6, 7 und 8 des Art. 10 genannten Geschäfte die Urabstimmung verlangen.

Art. 21.

Die Urabstimmung wird durch die Sektionen, für Einzel- und Korporativmit-

glieder durch den Verbandsvorstand durchgeführt. Dieser liefert die Stimmzettel und die Abstimmungsvorlagen mit erläuterndem Bericht und Antrag.

Art. 22.

Der Verbandsvorstand setzt die Frist an, innerhalb welcher die Abstimmung zu erfolgen hat; sie muss mindestens 6 Wochen betragen. Es entscheidet das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage verworfen.

e. Geschäftsprüfungskommission.

Art. 23.

Diese Kommission wird von der für die Revision verantwortlichen Sektion aus ihren Mitgliedern gewählt.

Art. 24.

Die Kommission prüft die gesamte Buchführung und die Kasse. Ueber ihren Befund hat sie einen schriftlichen Bericht mit bestimmten Anträgen abzugeben.

Schlussbestimmungen.

Art. 25.

Der »Schweizerische Verein für Pilzkunde« kann nicht aufgelöst werden, so lange 3 örtliche Vereine, die ihm angehören, bestehen.

Eine Auflösung kann nur geschehen, wenn $\frac{3}{4}$ der Aktivmitglieder sie in der Urabstimmung beschliessen.

Das Vereinsvermögen fällt dann dem schweizerischen Schulmuseum zu.

Art. 26.

Diese Statuten heben diejenigen vom Juni 1919 auf. Sie treten sofort in Kraft.

Beraten und angenommen von der Delegiertenversammlung in Olten am 13. März 1921.

Der Präsident:
H. W. Zaugg.

Der Sekretär:
J. Vollenweider.

Bei Vergiftungen durch Pilze und sonstigen Vergiftungen durch verdorbene und ungewohnte Speisen leistet das Blutkohlegranulat

KARBOGRAN „GEROBA“

hervorragende Dienste. Man befrage den Arzt. Karbogran gehört zum eisen-
nen Bestand jeder Hausapotheke. Flacon à Fr. 3.50 erhältlich in Apotheke

G. Roth, pharm. u. diaetetische Präparate, Basel

Gefl. Muster
verlangen

Verkauf auf Kredit

mit monatlicher
Teilzahlung

von fertigen Herren- und Knabenkleidern, Frauenkonfektion,
Jaquettes, Mäntel, Blusen, Röcken, Korsetts, Frauenrock-
stoffen, Halblein- und Herrenkleiderstoffen, Baumwolltüchern,
Kölisch, Cotonne, Barchent, Schuhwaren, Möbeln, Kinder-
wagen, Bettwaren, Läufern, Linoleum, Wolldecken,
Tischdecken etc. etc.

Rud. Kull, Bern, Marktgasse 28 und 30

Chr. Hofer, Optiker

vis-a-vis Stadthaus

Burgdorf

Spezialgeschäft für
**Lupe, Mikroskope, Feld-
stecher, Barometer,
Brillenoptik etc.**

Restaurant zum Bierhaus BURGDORF

Verkehrslokal des Vereins
für Pilzkunde Burgdorf.
empfiehlt:

Reelle Getränke. Gute Speisen
Höflich empfiehlt sich
S. Richiger

Große Auswahl in
Gold- und Silberwaren
Bestecken, Tafelgeräten
reelle Preise

**Ulrich Wirth
Goldschmied
Burgdorf**

Hermann Wegst, Burgdorf

Reichhaltigste Auswahl in

**Kolonialwaren
Liqueurs, Flaschen-
weine, Reiseproviand**

Telephon Nr. 126

Verein für Pilzkunde Burgdorf

Versammlung

Montag den 19. Nov., abends 8^{1/4} Uhr
im Lokal zum Bierhaus (I. Stock).

Wichtige Verhandlungen erfordern das
Erscheinen aller Mitglieder.

Der Vorstand.

Verein für Pilzkunde Grenchen

Versammlung

Samstag den 24. November 1923 abends 8 Uhr
im Lokal zum Ochsen.

Pilzkunde Verschiedenes

Zu zahlreichem Besuche ladet ein

Der Vorstand.

Verein für Pilzkunde Zürich

Bestimmungsabende und Monatsversammlungen
sind bis zur nächsten Pilzsaison eingestellt. Bis
dahin freie Zusammenkünfte und Pilzbesprechungen,
auch für Jasskundige, an jedem Montag-Abend im
Restaurant Münsterhof.

Ferner, am 25. November, oder 2. Dezember,
je nach der Witterung, gemeinsamer Spaziergang
nach Belvoir Rüslikon. Zusammenkunft 13^{1/2}
Uhr, Tramstation Morgenthal in Wollishofen. Be-
stimmte letzte Meldung am Sonntag Vormittag
durch Plakat im Fenster des Restaurant Münsterhof.

Comestibles-Geschäft
DUTHALER & HANDSCHIN

VORM. WALTER STUCKER

Waisenhausplatz Nr. 14/16 **BERN** Teleph. Bollwerk Nr. 24.10

Epicerie fine, Delikatessen, Feine Weine, Liqueurs, Champagner
Spezialgeschäft für Reise- und Piknic-Proviant

Adrian Schild
Tuchfabrik Bern

liefert direkt an Private zu Fabrikpreisen
solide wollene und halbwollene

**Herren-, Damen- und Kinder-
Kleider-Stoffe**

Reduzierte Preise bei Einwendung v. Wollfächen.
Verlangen Sie Muster und Preisliste.

G. von Felbert

Langenthal - Burgdorf - Langnau i. E.

Billigste Bezugsquelle
in Kurz- Weiss- Woll- u. Modewaren
Spielwaren ♦ Herren-Artikel ♦ Korbwaren

Karl Streich-Stauffer

Buchbinderei
Schmiedengasse 22
BURGDORF

Gegründet 1875 -- Telephon 5.21

**Spezialgeschäft für
Einrahmungen**

Schuhhaus Gebr. Dysli - Burgdorf

Schuhwaren

kaufen Sie bei uns stets
wirklich gut und billig

Direkte Einkäufe -- Schöne Auswahl
Grosser Versand nach Auswärts

Verlangen Sie
PATENTEX

bestes hygien. Mittel

Preis: Fr. 6.—

Prospekte zu Diensten.

Diskreter Postversand.

Rob. Wiget, Burgdorf

Früchte, Gemüse, Frische Blumen
Spezialität in Chianti-Wein
Italienische Salami und Salametti
Gino Gottardo --: Bern

Für Bestellungen sich wenden an
Filiale Burgdorf
Hohengasse 37. Telefon 5.16